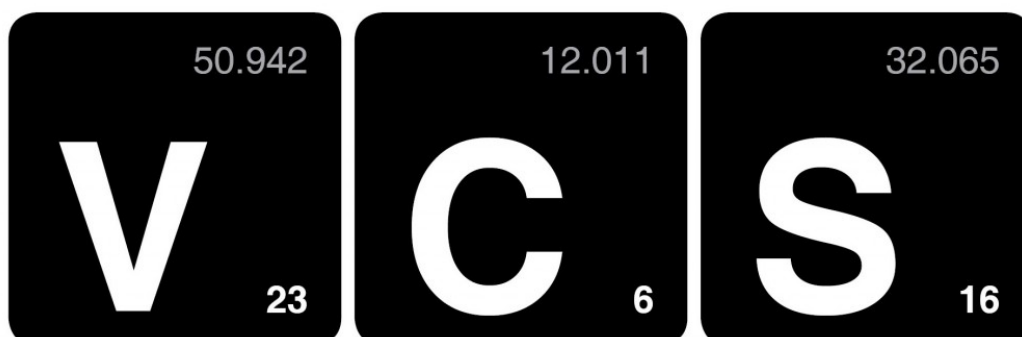

Kommissionsreglemente

VEREINIGUNG DER STUDIERENDEN DER CHEMIE, BIOCHEMIE-CHEMISCHE
BIOLOGIE, CHEMIEINGENIEURWISSENSCHAFTEN UND INTERDISZIPLINÄREN
NATURWISSENSCHAFTEN AN DER ETH ZÜRICH

ZÜRICH, 04. OKTOBER 2023



I Reglement der Hochschulpolitikkommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Hochschulpolitikkommission“, abgekürzt „HopoKo“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die HopoKo ist die Diskussionsplattform für alle hochschulpolitischen Themen. Sie soll wichtige hochschulpolitische Fragestellungen und ihre Lösungsansätze diskutieren und in den jeweiligen Institutionen einbringen.
2. Sie vertritt die VCS und alle Studierenden der Studiengänge Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und Interdisziplinäre Naturwissenschaften gegenüber dem Departement und anderen hochschulpolitischen Gremien nach Art. 34 und Art. 35 der VCS Statuten. Ausgenommen ist dabei die Notenkonferenz nach Art.34 (4).
3. Sie dient als Rekrutierungsplattform für Delegierte der verschiedenen hochschulpolitischen Gremien. Die Delegiertenarbeit steht nur den ordentlichen Mitgliedern der VCS offen.
4. Das HopoKo Präsidium führt idealerweise vor der DK, der UK-C, der UK-N und dem MR für die Delegierten und Stellvertretenden eine Vorbesprechung der Traktanden durch.
5. Die HopoKo führt einen intellektuellen hochschulpolitischen Austausch idealerweise mit der KofiB durch.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidium.
2. Das Präsidium der HopoKo sind der/die Hopo C und Hopo N. Sie werden an der Generalversammlung von allen Mitgliedern gewählt. Es ist wünschenswert, dass der/die Hopo C möglichst ein/e Studierende/r der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie oder Chemieingenieurwissenschaften und der/die Hopo N möglichst ein/e Studierende/r der Interdisziplinären Naturwissenschaften ist.
3. Von der GV gewählte Delegierte und deren Stellvertreter nach Art. 34 und Art. 35 sind automatisch Mitglieder der HopoKo
4. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Das HopoKo Präsidium regelt seine Aufgabenverteilung intern
2. Die HopoKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.
3. Die HopoKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.
4. Das HopoKo-Präsidium legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
2. Das Kommissionspräsidium der HopoKo verfügt, falls vorhanden, über den Budgetposten "Kommissionsspesen" des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 24 der VCS-Statuten möglich.
3. Die HopoKo führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen für Ausgaben der VCS-Quästur übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 09. März 2022 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.

II Reglement der Party- und Kulturkommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung Party- und Kulturkommission", abgekürzt PKK", besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die PKK unterstützt das Präsidium der PKK bei der Organisation und Durchführung von Parties und kulturellen Veranstaltungen.
2. Die PKK organisiert Veranstaltungen, die einen Austausch zwischen den Studierenden der verschiedenen Jahrgänge als Zielsetzung haben und den studentischen Alltag auflockern sollten. Einmal pro Semester findet eine Veranstaltung anschliessend an die ordentliche Generalversammlung statt.
3. Der VCS-Vorstand kann in Absprache mit der PKK dieser weitere Parties und kulturelle Veranstaltungen zur Organisation überlassen.
4. Die PKK kann bereits geplante Parties und kulturelle Veranstaltungen nur nach Rücksprache mit dem VCS-Vorstand nicht durchführen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidium.
2. Das Kommissionspräsidium wird durch die Generalversammlung der VCS gewählt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die Party- und Kulturkommission trifft sich mindestens einmal im Semester, um die Events des Semesters zu planen
2. Die PKK lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.

3. Die PKK informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Parties und kulturelle Veranstaltungen im Voraus.
4. Das PKK-Präsidium legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
2. Das Kommissionspräsidium der PKK verfügt über die Budgetposten aller der PKK zur Organisation und Durchführung überlassenen Anlässe sowie Kommissionsspesen des VCS-Budgets. Die PKK ist an dieses Budget gebunden. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 24 der VCS-Statuten möglich.
3. Die PKK legt für jede Party oder kulturelle Veranstaltung vorgängig ein Budget fest und bespricht dieses mit dem VCS-Vorstand.
4. Die PKK führt selbst für jede Party und kulturelle Veranstaltung sowie jeden weiteren Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen der VCS-Quästur übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 09. März 2022 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.

III Reglement der BAM-Kommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Basis-, Bachelor-, und Masterprüfungskommission“, abgekürzt „BAMK“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und Interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die BAMK unterstützt das Präsidium der BAMK bei der Organisation und Durchführung von Kursen zur Prüfungsvorbereitung, der Veranstaltung von Informationsveranstaltungen zu Wahlfächern und Semesterarbeiten und bei der Wartung der Prüfungssammlung der VCS.
2. Die BAMK sammelt während und nach den Prüfungssessionen die jeweiligen Prüfungen und Zusammenfassungen der Basis-, Bachelor- und Masterprüfungen der durch die VCS vertretenen Studiengänge ein.
3. Die BAMK veranstaltet vor jeder Sommerprüfungssession Prüfungsvorbereitungskurse, soweit diese durchführbar sind. Weitere Kurse können durchgeführt werden.
4. Die BAMK kann die Prüfungsvorbereitungskurse nur nach Rücksprache mit dem VCS-Vorstand nicht durchführen.
5. Das Präsidium der BAMK ist für die Organisation der Lernräume in den Lernphasen des Sommer- und Wintersemester verantwortllich. Die Lernraumverantwortlichen werden an der Generalversammlung bestimmt.
6. Die BAMK akzeptiert Protokolle von mündlichen Prüfungen nur computergeschrieben.
7. Das Präsidium der BAMK organisiert zusammen mit dem Präsidium der InKo und dem/der IT-Verantwortlichen der VCS einen Zusammenfassungspreis zur Auszeichnung der besten Zusammenfassungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidium.
2. Das Präsidium wird durch die Generalversammlung der VCS gewählt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die BAMK lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die BAMK informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Prüfungsvorbereitungskurse im Voraus.
3. Das BAMK-Präsidium legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
2. Das Kommissionspräsidium der BAMK verfügt über alle der BAMK überlassenen Budgetposten sowie Kommissionsspesen des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Artikel 24 der VCS-Statuten möglich.
3. Die BAMK sorgt dafür, dass die Kurse selbsttragend sind.
4. Die BAMK führt für jeden Prüfungsvorbereitungskurs sowie jeden weiteren Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen für Ausgaben der VCS-Quästur übergibt.
5. Die BAMK bezahlt pro Prüfungsprotokolle einer mündlichen Prüfung 10.- CHF an den/die Geprüften. Je nach Qualität des Protokolls können bis zu 20.- CHF zusätzlich ausbezahlt werden. Die Ausbezahlung der zusätzlichen Vergütung liegt im Ermessensspielraum des Kommissionspräsidiums.
6. Die BAMK bezahlt pro gelöster schriftlicher Prüfung, die noch nicht online verfügbar ist, 10.- CHF an den/die Prüfling. Je nach Qualität der Lösung können bis zu 20.- CHF zusätzlich ausbezahlt werden. Die Ausbezahlung der zusätzlichen Vergütung liegt im Ermessensspielraum des Kommissionspräsidiums.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 09. März 2022 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.

IV Reglement der Kommission für internationale Beziehungen

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Kommission für internationale Beziehungen“, abgekürzt „KofiB“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die Kommission für internationale Beziehungen unterstützt das Vorstandsmitglied mit dem Tätigkeitsbereich "Studentisches" bei der Organisation und Durchführung des Austauschprogramms der VCS mit Sigma, dem niederländischen Fachverein der Chemiestudierenden an der Universität Nijmegen.
2. Die Kommission für internationale Beziehungen organisiert jährlich abwechselnd entweder den Aufenthalt und das Programm der niederländischen Studierenden in Zürich oder die Fahrt der VCS Mitglieder nach Nijmegen.
3. Sollte der Jahresrhythmus des Austausches unterbrochen werden, beruft das Kommissionspräsidium eine Sitzung mit dem Präsidium des „Exchange Committee“ der Sigma ein, um eine einvernehmliche Fortsetzung zu arrangieren.
4. Die Kommission für internationale Beziehungen bemüht sich das Austauschprogramm mit der Imperial Chem Eng Society des Imperial College London zusammen mit der genannten Fachvereinigung weiter durchzuführen.
5. Die Kommission für internationale Beziehungen bemüht sich in Absprache mit Fachschaften anderer Universitäten regelmässige Austausche durchzuführen.
6. Die Kommission für internationale Beziehungen baut Kontakt zu Fachschaften anderer Universitäten auf und ermöglicht, unter anderem in der Form von online durchgeführten Events, dass sich die Studierenden der Universitäten kennenlernen. Falls es sich dabei um einen hochschulpolitischen Austausch handelt führt die KofiB diesen idealerweise mit der HopoKo durch.
7. Die Kommission für internationale Beziehungen führt alle Firmenbesuche, die in Bezug mit Austauschen in Zürich stehen, in Zusammenarbeit mit der Industriekommission der VCS durch.
8. Die Kommission für internationale Beziehungen führt alle Feste und kulturelle Anlässe, die in Bezug mit Austauschen in Zürich stehen, in Zusammenarbeit mit der PKK der VCS durch.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidium.
2. Das Vorstandsmitglied mit dem Tätigkeitsbereich „Studentisches“ ist automatisch auch das Präsidium der KofiB. Er/Sie wird durch die Generalversammlung der VCS gewählt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die Kommission für internationale Beziehungen trifft sich vor jedem Austausch den sie durchführt mindestens einmal, um diesen zu planen
2. Die Kommission für internationale Beziehungen lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein,erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.
3. Die Kommission für internationale Beziehungen informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.
4. Das Präsidium der Kommission für internationale Beziehungen legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
2. Das Präsidium der Kommission für internationale Beziehungen verfügt über alle der KofiB überlassenen Budgetposten sowie Kommissionsspesen des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 24 der VCS-Statuten möglich.
3. Die Kommission für internationale Beziehungen führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen der VCS-Quästur übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 09. März 2022 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.

V Reglement der Redaktionskommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Redaktionskommission“, abgekürzt „ReKo“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die ReKo erstellt und distribuiert das Informationsorgan der VCS im Namen des Vorstands der VCS. Es soll Belange der VCS ihren Mitgliedern mitteilen und informierend wirken.
2. Die ReKo verpflichtet sich zu diesem Zweck mindestens zwei Mal im Semester eine Fachvereinszeitschrift zu publizieren und den Mitgliedern der VCS zugänglich zu machen. Der Vorstand der VCS stimmt vor der Veröffentlichung einer Fachschaftszeitschrift über die von der ReKo vorgeschlagene Version ab und stellt dadurch sicher, dass der genannte Inhalt im Sinne der Mitglieder der VCS ist. Falls der Vorstand beschliesst eine Version nicht zu veröffentlichen, muss er bei der nächsten Generalversammlung eine begründete Erklärung abgeben warum ein Vetorecht eingesetzt wurde.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidium.
2. Das Kommissionspräsidium der ReKo ist die Redaktion des Informationsorgans der VCS. Es wird an der Generalversammlung von allen Mitgliedern gewählt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die ReKo trifft sich mindestens zweimal im Semester um die Herausgabe des Exsikators zu planen.
2. Die ReKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.
3. Die ReKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.

4. Das ReKo-Präsidium legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
2. Das Kommissionspräsidium der ReKo verfügt über alle der ReKo überlassenen Budgetposten sowie Kommissionsspesen des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS Vorstand und Art. 24 der VCS Statuten möglich.
3. Die ReKo führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quitungen für Ausgaben der VCS-Quästur übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 09. März 2022 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.

VI Reglement der Industriekommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Industriekommission“, abgekürzt „InKo“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die InKo fördert den Kontakt zwischen den Studierenden und der Industrie.
2. Die InKo kümmert sich um Belange des Sponsorings zu Gunsten der Vereinsaktivitäten.
3. Die InKo ist verantwortlich für die Durchführung von Exkursionen.
4. Das Präsidium der InKo stellt die Kommunikation zwischen Chemtogether und der VCS sicher.
5. Die InKo hilft bei der Organisation und Durchführung der Kontaktmesse *Chemtogether*. Das Präsidium der InKo ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem VCS Vorstand und der *Chemtogether*.
6. Die InKo unterstützt den/die ChefredakteurIn des Informationsorgans der VCS bezüglich Sponsoring und Inseratsvermittlung.
7. Das Präsidium der InKo organisiert zusammen mit dem Präsidium der BAMK und dem/der IT-Verantwortlichen der VCS einen Zusammenfassungspreis zur Auszeichnung der besten Zusammenfassungen.
8. Die InKo unterstützt die KofiB bei allen Firmenbesuchen, die in Bezug mit Austausch in Zürich stehen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem dem Kommissionspräsidium..
2. Das Kommissionspräsidium wird durch die Generalversammlung der VCS gewählt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die InKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die InKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.
3. Der InKo-Präsident legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
2. Das Kommissionspräsidium der InKo verfügt über alle der InKo überlassenen Budgetposten sowie Kommissionsspesen des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 24 der VCS-Statuten möglich.
3. Die InKo führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen der VCS-Quästur übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 05. Oktober 2023 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.

VII Reglement der Nachhaltigkeitskommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung “Nachhaltigkeitskommission”, abgekürzt “NaKo”, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die NaKo ist die Diskussionsplattform der VCS für Themen der Nachhaltigkeit in Bezug auf das D-CHAB, die Studierenden am D-CHAB und die VCS.
2. Im Interesse der Mitglieder der VCS setzt sich die NaKo, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an der ETH, dafür ein, Nachhaltigkeit und nachhaltiges Handeln am D-CHAB zu fördern sowie Bewusstsein für nachhaltiges Handeln zu schaffen.
3. Ziele und Anliegen sowie anstehende Projekte der NaKo werden durch ein Positionspapier festgelegt, welches mindestens zu Beginn eines neuen Herbstsemesters revidiert wird. Der Vorstand der VCS stimmt nach jeder Revision des Positionspapiers über das Positionspapier ab und stellt dadurch sicher, dass die genannten Ziele, Anliegen und Projekte im Sinne der Mitglieder der VCS sind.
4. Die NaKo unterstützt alle Organe der VCS dabei, ihre Arbeit nachhaltiger zu gestalten.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidium.
2. Das Kommissionspräsidium wird an der ordentlichen Generalversammlung der VCS bestimmt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die NaKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die NaKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.

3. Das NaKo-Präsidium legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
2. Das Kommissionspräsidium der NaKo verfügt über alle der NaKo überlassenen Budgetposten sowie Kommissionsspesen des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 24 der VCS-Statuten möglich.
3. Die NaKo führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen der VCS-Quästur übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 05. Oktober 2023 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.

VIII Reglement der Chemtogether-Kommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung Chemtogether-Kommission, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die Chemtogether-Kommission ist zuständig für die Organisation der gleichnamigen Firmenmesse.
2. Die Organisation umfasst
 - (a) die Durchführung der Chemtogether,
 - (b) die Erstellung der Begleitbroschüre,
 - (c) die Pflege der Homepage und Adressbestände.
3. An jeder ordentlichen Generalversammlung der VCS im Frühjahr wird ein Durchführungsbericht vorgelegt.
4. Die Quästur der Chemtogether legt dem Vorstand der VCS so bald wie möglich, jedoch spätestens bis vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung der VCS im Frühjahr, die detaillierte Rechnung des vergangenen Jahres und im Herbst das Budget des darauffolgenden Jahres vor.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten für alle Mitglieder der VAC, sowie alle dem Kommissionspräsidium angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen den Kommissionspräsidenten.
2. Das Präsidium und die Quästur der Chemtogether-Kommission werden an der ordentlichen Generalversammlung der VCS im Frühjahr bis zur Durchführung der nächsten Chemtogether gewählt. Sie sind kein stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der VCS. Wird das Präsidium von einer Person besetzt, so muss diese Mitglied der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten oder Mitglied der VAC nach Art. 4 der VAC-Statuten sein. Wird das Präsidium von mehr als einer Person besetzt, so muss mindestens ein Präsidiumsmitglied Mitglied der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten oder Mitglied der VAC nach Art. 4 der VAC-Statuten sein. Die Quästur muss ebenso Mitglied der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten oder Mitglied der VAC nach Art. 4 der VAC-Statuten sein.

3. Im Zeitraum zwischen Durchführung der Chemtogether und der ordentlichen Generalversammlung der VCS im Frühjahr wird das Kommissionspräsidium sowie die Quästur interimistisch vom Vorstand der VCS gewählt. Diese Wahl muss an der ordentlichen Generalversammlung der VCS im Frühjahr durch die Mitglieder der VCS bestätigt werden.
4. Das Kommissionspräsidium umfasst ebenso etwaige Co-PräsidentInnen sowie VizepräsidentInnen. Sämtliche Mitglieder des Kommissionspräsidiums sind keine stimmberechtigten Mitglieder im Vorstand der VCS.
5. Es sollten immer Mitglieder der VCS und der VAC in der Kommission vertreten sein.
6. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung der VCS Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die Chemtogether lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die Chemtogether informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.
3. Das Kommissionspräsidium legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung der VCS einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur der Chemtogether liegt bei der Quästur der Chemtogether. Das VCS-Präsidium und die VCS-Quästur besitzen die Berechtigung mit Einzelunterschrift für das Konto der Chemtogether. Für das Chemtogether-Präsidium und die Chemtogether-Quästur gelten die Bestimmungen in Artikel 6.
2. Das Budget und die Rechnung der Chemtogether sind in das Budget und die Rechnung der VCS integriert. Das Detailbudget muss vom VCS-Vorstand genehmigt werden.
3. Eine finanzielle Entschädigung der Helfer und Mitglieder der Chemtogether ist nicht vorgesehen.
4. Der Gewinn der Chemtogether geht zu 65% an die VCS und zu 35% an die VAC. Im Falle eines Verlustes gelten die Bestimmungen in Art. 7.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

1. Zeichnungsberechtigt im Rahmen von Budget und Reglement zu Zweien für Geschäfte mit weniger als 7000 CHF Umfang und weniger als 1 Jahr Laufzeit sind das Präsidium und die Quästur der Chemtogether-Kommission.

2. Ausgenommen von Artikel 6.1 ist nur der Vertrag für den Messebau im Rahmen des Budgets.
3. Andere Geschäfte die über den in Artikel 6.1 festgelegten Rahmen hinausgehen, dürfen in jedem Fall nur durch das VCS-Präsidium unterzeichnet werden.
4. Die VCS haftet für Vertragsabschlüsse der Chemtogether-Kommission erst nach der Einreichung einer Kopie des Vertrages beim VCS-Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden für die vereinbarten Leistungen.
5. Über Beträge bis 500 CHF im Rahmen des täglichen Geschäfts können das Chemtogether-Präsidium und Chemtogether-Quästur alleine verfügen.

Art. 7 Haftung

1. Die Chemtogether bildet einen Rücklagenfonds gemäss Art. 10 der VCS Statuten in Höhe von 20.000 CHF, der im Falle eines Verlustes ausgeschöpft wird. Im Exzess von 20.000 CHF Verlust haftet das Vereinsvermögen die VCS. Der Fonds wird beim Eröffnen durch das bestehende Vermögen der Chemtogether geäufnet. Jeglicher Gewinn der Chemtogether wird in den Rücklagenfonds einbezahlt bis dieser 20.000 CHF beträgt. Nach Bildung des Rücklagenfonds auf dem Chemtogether Konto, ist zusätzlicher Gewinn zu 35% Eigentum der VAC und zu 65% Eigentum der VCS. Das Geld bleibt dabei auf dem Chemtogether Konto um Tagesgeschäfte abzuwickeln. Die VAC und die VCS behalten sich das Recht vor, jederzeit ihr jeweiliges Geld vom Chemtogether Konto einzuziehen, solange der Rücklagenfonds in Höhe von 20.000 CHF besteht und bestehen bleibt. Sollte die VCS einen Betrag vom Chemtogether Konto einziehen, hat sie zusätzlich zur Chemtogether die VAC zu informieren und vice versa.

Art. 8 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegende Reglement wurde von der Generalversammlung der VCS an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 beschlossen und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.

Appendix

1. Es existieren folgende Fonds:
 - Chemtogether Rücklagenfonds